

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Katharina Köhl +49 202 563 6455 +49 202 563 8034 Katharina.Köhl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.01.2020
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0029/20</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.02.2020</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>12.02.2020</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.02.2020</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal</b>		

#### Grund der Vorlage

Beschluss des Rates vom 16.12.2019 über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freie Wähler vom 27.11.2019 (Drs. VO/1222/19).

#### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 gemäß Anlage 01.

#### Einverständnisse

entfällt

#### Unterschrift

Dr. Slawig  
(Stadtkämmerer)

## **Begründung**

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freie Wähler vom 27.11.2019 (Drs. VO/1222/19) wurde in der Ratssitzung am 16.12.2019 beschlossen.

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 21 v. H. auf 22 v. H.

Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist zuletzt zum 01.04.2018 von 20 v. H. auf 21 v. H. des Einspielergebnisses (Bruttokasse) angehoben worden.

Die Anhebung des Steuersatzes auf 22 v. H. führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 600.000 EUR jährlich.

Mit dieser Drucksache soll der Beschluss umgesetzt werden.

Unabhängig von dem o. a. Beschluss sollen darüber hinaus in der Satzung § 11 Abs. 5 um die neuen Sätze 5 und 6 ergänzt sowie ein § 14 Abs. 6 eingefügt werden.

Neben den operativen Änderungen im § 11 Abs. 5 sollen durch § 14 Abs. 6 der Stadt Wuppertal das Recht eingeräumt werden, bei Bedarf zwecks Überprüfung der eingegangenen Steuererklärungen, die Erstellung von Zählwerkausdrucken in der Betriebsstätte selbst vorzunehmen.

Der neue § 14 Abs. 6 dient im Wesentlichen der Kontrolle der Steueranmeldungen und kann so aufgrund der dann vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten die korrekte Festsetzung der Steuer unterstützen.

## **Zeitplan**

Inkrafttreten der Satzung am 01.04.2020.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008

Anlage 02 – Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung